

1. TÜV-Gutachten
Nr. 617500/37577
für Magura-Stummellenker
2. Magura Identitätsbescheinigung

MAGURA

GUSTAV MAGENWIRTH KG D-7417 URACH 1

Urach, den 20. August 1975

Bestätigung

Wir bestätigen, daß der beiliegende Stummellenker mit dem im TÜV-Gutachten Nr. 617500/37577 beschriebenen und geprüften Stummellenker dieser Modellnummer übereinstimmt.

MAGURA
GUSTAV MAGENWIRTH KG
Wolf *Protszen*
i. V. Wolf i. V. Protszen



**Technischer Überwachungs-Verein
Rheinland e.V.**

- Direktionsbereich Kraftfahrzeugverkehr -

- Fahrzeugteileprüfung -

5 KÖLN 91
Am Grauen Stern,
Konstantin-Wille-Str. 1
Telefon 0 22 31
Telex 867 3659

GUTACHTEN - NR. 617500/37577

Nachtrag I vom 13. April 1976

Tabelle umfaßt die Ausführungen 1 - 4.

Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer über den

Sonderlenker: Typ Stummellenker

Das Fahrzeug muß nach dem Einbau dieses Sonderlenkers zur Begutachtung nach § 19 StVZO der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vorgestellt werden. Anderenfalls ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen.

Firma
MAGURA
Gustav Magenwirth KG
7471 Urach 1

fügt jedem verkauften Lenker eine Bescheinigung bei, daß der Sonderlenker mit den in diesem Gutachten beschriebenen Ausführungen übereinstimmt.

Der Sonderlenker, Typ Stummellenker, wurde vom TÜV Rheinland bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft.

Prüfgrundlage: 3. Entwurf "Technische Anforderungen an Sonderlenker", Stand 11.11.1975.





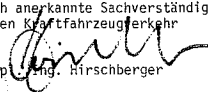

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V.
- Fahrzeugteileprüfung -


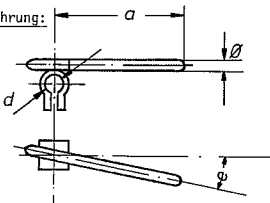
Gutachten-Nr.
617500/37577

Blatt: 2

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | <u>Art des Fahrzeugteils:</u> | Sonderlenker |
| 2 | <u>Typ:</u> | Stummellenker |
| 3 | <u>Hersteller:</u> | Gustav Magenwirth KG
7471 Urach 1 |
| 4 | <u>Kennzeichnung:</u> | In der Nähe der Klemmschelle an dem von $\varnothing 22$ auf ca. $\varnothing 26$ mm verdickten Teil auf beiden Lenkerteilen Schriftzug -MAGURA- von vorn und Bestellbezeichnung von oben lesbar eingeschlagen (siehe Tabelle). |
| 5 | <u>Beschreibung und Abmessungen:</u> | siehe Tabelle |
| 6 | <u>Prüfungen:</u> | |
| 6.1 | In den Schnittpunkten der wirksamen Lenkerbreite wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs eine Prüfkraft von ± 600 N je Schnittpunkt aufgebracht. | |
| 6.2 | In den Schnittpunkten der wirksamen Lenkerbreite wurde in vertikaler Richtung parallel zur Hochachse des Fahrzeugs eine Prüfkraft von ± 375 N je Schnittpunkt aufgebracht. | |
| 6.3 | Der Sonderlenker wurde nach den unter Abschnitt 6.1 und 6.2 beschriebenen Verfahren belastet, bis sich die Lenkerenden um mindestens 60° verbogen. | |
| 7 | <u>Prüfergebnis:</u> | Die Prüfungen nach 6.1 und 6.2 ergaben Werte im Elastizitätsbereich. Ausreichendes Verformungsverhalten ist durch Biegung des Lenkers bis 60° gegeben. |
| 8 | <u>Auflagen:</u> | Nach Einbau des Sonderlenkers müssen folgende Auflagen erfüllt sein: |
| 8.1 | Die Sonderlenker müssen an den vorgesehenen Fahrzeugtypen die Anforderungen der StVZO, insbesondere der §§ 30, 32 und 38 erfüllen. | |

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. - Fahrzeugteileprüfung -	Gutachten Nr. 617500/37577 Blatt: 3
<p>8.2 Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein. Bei evtl. vorhandenen hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage bleiben; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Bremsenherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß die damit verbundene Volumenreserve und Entlüftungsfähigkeit gewährleistet sind.</p> <p>8.3 Der Freiraum zwischen Lenker und anderen Teilen des Fahrzeugs darf an der engsten Stelle bei vollem Lenkereinschlag nicht geringer sein als 30 mm.</p> <p>8.4 Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 30 mm, so muß der Lenkereinschlag so begrenzt werden, daß der in 8.3 geforderte Freiraum erreicht wird. Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 30° nach jeder Seite. Die Sicherung gegen unbefugtes Benutzen des Fahrzeugs (§ 38 a StVZO) muß wirksam bleiben.</p> <p>8.5 Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.</p> <p>8.6 Die wirksame Lenkerbreite darf nicht kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugs oder der Ausführung vorgesehen hat. Soll ein Sonderlenker mit kleinerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist das Einverständnis des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen. Falls der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme abgibt, so ist durch eingehende Fahrversuche zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs unter allen Verkehrs- und Betriebsbedingungen gewährleistet ist.</p> <p>8.7 Die Stummellenker dürfen <u>nicht</u> mit Reduzierhülsen an den Gabelholmen oder anderen Stellen befestigt werden, da die Prüfkraft nach 6.1 ohne Reduzierhülsen erreicht wurde. Insbesondere ist der tatsächliche Klemmdurchmesser mit dem vorgesehenen zu vergleichen (siehe Tabelle).</p>		

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. - Fahrzeugteileprüfung -	Gutachten Nr. 617500/37577 Blatt: 4
<p>Gegen eine Prüfung der beschriebenen Lenker nach § 19,2 StVZO bestehen keine technischen Bedenken, wenn die Auflagen unter 8.1 bis 8.7 erfüllt sind. Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 5.</p> <p>Das Gutachten Nr. 617500/37577 vom 14. Juli 1975 wurde durch den Nachtrag I vom 13. April 1976 ergänzt. Die Ergänzung umfaßt die Ausführungen 1 und 4.</p> <p style="text-align: right;">Köln, den 13. April 1976 Hähn-v-s</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr</p>  Dipl.-Ing. Hirschberger </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div>		

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND e.V. - Fahrzeugteileprüfung -	Gutachten Nr. 617500/37577 Blatt: 5				
<p>Das Fahrzeug <u>muß</u> nach dem Einbau dieses Sonderlenkers zur Begutachtung nach § 19 StVZO der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vorge stellt werden. Anderenfalls ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen.</p>						
Tabelle: Lenkertyp: Stummellenker						
Ausfüh- rung	Kennzeich- nung	a (mm)	d (mm)	e (°)	β (mm)	Befestigung wie Serienlen- ker mit den Serienbefesti- gungstellen, von Fa. MAGU- RA insbesondere empfohlen für:
Schema der Ausführung: 						
1	MAGURA L324.3/2Z-00	258	34	10	22	Gabelholm - Ø 34 mm
2	MAGURA L324/2Z-00	258	35	10	22	Gabelholm - Ø 35 mm
3	MAGURA L324.2/2Z-00	258	36	10	22	Gabelholm - Ø 36 mm
4	MAGURA L324.4/2Z-00	258	38	10	22	Gabelholm - Ø 38 mm
13. APR. 1976 